

Arzthaftungsrechtliche Folgen der unterlassenen Anzeige einer Berufskrankheit



RA Dr. Thomas Juen

Die im Folgenden besprochene OGH-Entscheidung zeigt, dass eine Schadenersatzpflicht des Arztes nicht immer nur in einem Behandlungsfehler bzw. in einer Aufklärungspflichtverletzung begründet sein muss. Die Gefahr, als Arzt seitens des Patienten in (zivilrechtliche) Haftung genommen zu werden, geht heutzutage wesentlich weiter.

Der obig genannten Entscheidung¹ des Obersten Gerichtshofs (OGH) liegt folgender gerichtlich festgestellter Sachverhalt zugrunde: Der Patient (Kläger) - dazumal beruflich als Steinmetz tätig - wurde am 02.12.1996 wegen eines Karzinoms des rechten Lungen-Oberlappens in dem von der beklagten Partei betriebenen Krankenhaus einer Operation unterzogen. Die Krankheit des Patienten wurde dem zuständigen Träger der Unfallversicherung

seitens des Krankenhauses nicht angezeigt. Dem Patienten war nicht bekannt, dass ihm aufgrund einer Berufskrankheit eine Versehrtenrente zusteht.

Erst Mitte 1999 wurde der Patient darauf aufmerksam gemacht und stellte umgehend einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Versehrtenrente bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Diese anerkannte die Lungenerkrankung des Patienten, die er sich bei seiner Tätigkeit als Steinmetz zuzog, als **Berufskrankheit**, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zu 100 % geführt hat. Infolgedessen wurde dem Patienten mit Bescheid (vom 06.03.2001) ab 02.08.1999 eine **Versehrtenrente** zuerkannt, der Antrag für den Zeitraum 02.12.1996 bis 01.08.1999 jedoch abgelehnt, da die Antragstellung nicht fristgemäß erfolgte. Hätte das Krankenhaus die Berufskrankheit des Klägers schon im Dezember 1996 - anlässlich der Behandlung des Patienten - dem Träger der Unfallversicherung angezeigt oder hätte der Kläger selbst fristgerecht einen Antrag auf Gewährung einer Versehrtenrente gestellt, so wäre ihm eine solche, auch für den Zeitraum 02.12.1996 bis 01.08.1999 gewährt worden.

In weiterer Folge klagte der Patient bei Gericht die entgangene Versehrtenrente mit der Begründung ein, dass ihm wegen pflichtwidriger Anzeigenunterlassung der verantwortlichen Ärzte der eingeklagte Betrag entgangen wäre. Die beklagte Krankenhaussträgerin wendete im Wesentlichen ein überwiegendes Mitverschulden des Patienten im Sinne einer Sorglosigkeit

in eigenen Angelegenheiten ein, weil sich der Kläger nicht selbst um die Gewährung einer Versehrtenrente bemüht habe.

In der über drei Instanzen geführten Rechtssache wurde die beklagte Trägerin der Krankenanstalt zur Bezahlung eines Betrages in der Höhe von € 23.400,22 (entgangene Versehrtenrente) aus dem Titel des Schadenersatzes verurteilt.

Diese Entscheidung begründete der OGH insbesondere damit, dass die behandelnden Ärzte der beklagten Krankenanstalt im gegenständlichen Fall gegen das **Schutzgesetz des § 363 Abs 2 ASVG** verstoßen haben.

Die Bestimmung des § 363 Abs 2 ASVG normiert unter anderem, dass der Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer solchen Krankheit rechtfertigen, diese Feststellung dem zuständigen Träger der Unfallversicherung binnen 5 Tagen auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen hat.² Ein Arzt, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung.³

Fortsetzung nächste Seite

¹ OGH 08.05.2003, 2 Ob 95/03 i (in verkürzter Form veröffentlicht in ZRInfo 2003/306).

² Der Versicherungsträger hat dem Arzt hierfür eine Vergütung von € 5,81 zu leisten.

³ Gemäß § 363 Abs 2 ASVG ist der Arzt im Falle einer derartigen Verwaltungsübertretung - wenn er nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 440,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Arzthaftungsrechtliche Folgen der unterlassenen Anzeige einer Berufskrankheit

Nach Ansicht des OGH statuiert diese Bestimmung die nebenvertraglichen Pflichten des Arztes aus dem Behandlungsvertrag. Da es sich bei der obig genannten Bestimmung um ein so genanntes Schutzgesetz handelt, hätte die beklagte Partei (Krankenanstaltsträgerin) auch aufgrund der vertraglichen Sonderbeziehung zum Patienten beweisen müssen, dass sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtung kein Verschulden traf. Dieser Beweis wurde im gegenständlichen Fall laut OGH jedoch nicht erbracht⁴ (**Beweislastumkehr zugunsten des Patienten**).

Der Arzt/Krankenanstaltsträger wird insofern also gleich behandelt wie der Arbeitgeber, der die Unfallsanzeigepflicht des § 363 Abs 1 ASVG verletzt.⁵

Den Einwand der beklagten Partei, dass es aufwändig wäre, eine derartige Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen festzustellen, die den begründeten Verdacht einer solchen Krankheit rechtfertigen, erachtete das Höchstgericht nicht als exkulpierend.

Sehr patientenfreundlich sind auch die rechtlichen Ausführungen des OGH zum eingewandten **Mitverschulden des Patienten**. Der OGH stellt zwar grundsätzlich fest, dass das Unterlassen der Geltend-

machung eigener Rechte an sich eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten darstellen kann, im konkreten Einzelfall meint er jedoch, dass bei einer - die Unterlassung der Antragsstellung bewirkenden - leicht fahrlässigen Unkenntnis des Arbeitnehmers von der Meldepflicht bzw. Verletzung derselben, eine ins Gewicht fallende Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten **nicht** angenommen werden könne. Wenn nämlich das Gesetz den Arbeitgeber und den behandelnden Arzt zur Meldung verpflichtet, so mutet es diesen die Schadensabwehr eher zu als dem Arbeitnehmer. Das Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber und den Arzt zur Schadensabwehr, weil zu befürchten sei, dass sich die Arbeitnehmer selbst nicht immer ausreichend schützen können oder sich zumindest nicht sorgfältig schützen würden. Der Arbeitnehmer - sohin im konkreten Fall auch der Patient - kann sich vielmehr darauf verlassen, dass der Arbeitgeber bzw. der behandelnde Arzt ihre Meldepflicht erfüllen werden.

Nach Ansicht des Höchstgerichtes überwiegen die gesetzlichen Zurechnungselemente auf Seiten des Schädigers (Krankenanstaltsträger) damit so stark, dass jene auf Seiten des geschädigten Patienten nicht mehr ins Gewicht fallen und so nicht mehr zu einer Minderung des Schadenersatzan-

spruches führen können. Hieraus folgt, dass die beklagte Krankenanstaltsträgerin, welche (gem. § 1313 a ABGB) für die Untätigkeit des behandelnden Arztes einzustehen hat, dem Patienten aus dem Titel des Schadenersatzes die entgangenen Pensionsleistungen zur Gänze zu ersetzen hat.

Zur Person: Dr. Thomas Juen ist Autor zahlreicher rechtswissenschaftlicher Publikationen und als Rechtsanwalt unter anderem auch auf dem Gebiet des Medizinrechtes spezialisiert.



⁴ Der OGH meint im Konkreten, die beklagte Partei habe diesen Beweis erst „gar nicht versucht“.

⁵ Die Bestimmung des § 363 Abs 1 ASVG bestimmt unter anderem, dass der Dienstgeber und die sonstigen meldepflichtigen Personen oder Stellen die Berufskrankheit eines Unfallversicherten binnen 5 Tagen nach dem Beginn der Krankheit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen haben.